

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg	
Ggf. Standort	Lüneburg	
Studiengang	<i>Digital Transformation Management</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Keine Angabe möglich, da der Studiengang noch nicht gestartet ist.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Keine Angabe möglich, da der Studiengang noch nicht gestartet ist.	
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständige/r Referent/in	Ass.iur. Renate von Sydow	
Akkreditierungsbericht vom	03.08.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds.StudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 Nds.StudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds.StudAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds.StudAkkVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 Nds.StudAkkVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 Nds.StudAkkVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds.StudAkkVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds.StudAkkVO).....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds.StudAkkVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds.StudAkkVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds.StudAkkVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds.StudAkkVO).....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds.StudAkkVO).....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds.StudAkkVO).....	21
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 Nds.StudAkkVO)</i>	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds.StudAkkVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds.StudAkkVO) .	23
Studienerfolg (§ 14 Nds.StudAkkVO).....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds.StudAkkVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	27

4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14 Nds.StuddAkkVO): Die Universität regelt, dass die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Im Zuge des digitalen Wandels sind branchenübergreifend alle Organisationen gefordert, sich massiven Veränderungen zu stellen. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen sich Unternehmen entsprechend den Erfordernissen der digitalen Transformation verändern. Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Digital Transformation Management“ (MBA) verfolgt das Ziel, Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, die notwendig sind, um den digitalen Wandel in der jeweiligen Organisation erfolgreich managen zu können. Der Studiengang wird an der Professional School der Leuphana Universität angeboten und ist dort dem Cluster Management & Entrepreneurship zugeordnet. Mit der Professional School stellt die Leuphana Universität die berufsbegleitende Weiterbildung als einen eigenständigen und profilbildenden Bereich auf, der eine zentrale Rolle an der Universität einnimmt. Auf diese Weise werden Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, eines der Leitbilder der Universität, geschaffen.

Absolventinnen und Absolventen sollen mit qualifiziertem Wissen sowie verantwortungsbewusstem Handeln die tiefgreifenden Veränderungen der digitalen Transformation zielgerichtet gestalten und so zu einer nachhaltigen Entwicklung ihres Unternehmens beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen sich die Inhalte des Studienprogramms aus den Disziplinen BWL und IT zusammen. Die Studierenden erwerben betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung, die es ihnen erlauben, übergreifende Geschäftsbereiche im Unternehmen zu verstehen. Da die Studierenden berufstätig sind, werden in den Modulen auch Fragestellungen aus den jeweiligen Unternehmen mit in die Betrachtung eingebunden, beispielsweise in Form von Hausarbeiten oder Präsentationen. Das Komplementärmodul ermöglicht den Studierenden einen über die fachlichen Inhalte hinausgehenden Kompetenzerwerb im interdisziplinären Kontext. Als Fernstudium findet der Großteil des Lernprozesses auf der digitalen Lernplattform statt, was den Studierenden größtmögliche Flexibilität in der Gestaltung ihres Studiums bietet. Um die Integration von Wissenschaft und Praxis zu gewährleisten, sollen bestimmte Module im Rahmen von Team-Teaching gemeinsam von Dozierenden aus den jeweiligen Kernbereichen gelehrt werden.

Das Masterangebot richtet sich an Berufstätige, die die digitale Transformation in ihrem Unternehmen aktiv gestalten wollen, starkes Interesse an den Disziplinen IT und BWL haben sowie über eine digitale Affinität verfügen. Darüber hinaus sollten die Studierenden die Fähigkeit zum unternehmerischen Denken und Interesse an Interdisziplinarität mitbringen. Ziel ist es die Studierenden zu „Professional Generalists“ auszubilden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs war positiv. In den Gesprächen im Rahmen der virtuellen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen Überblick darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die zukünftigen Absolventen einer von der Universität angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium das über zwei Semester angelegte Komplementärmodul im hybriden Format mit Präsenzanteilen. Hier haben die Studierenden Gelegenheit, interdisziplinär zu lernen und Schlüsselkompetenzen zu festigen.

Weiterhin ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass das gewählte Format des berufsbegleitenden Fernstudiums durch geeignete Rahmenbedingungen gut umgesetzt werden kann. Das didaktische Konzept ist über die Lernplattform mit dem vorhandenen Lehrpersonal gut realisierbar. Die Hochschule verfügt über eine sehr gute personelle Ausstattung. Auch die Verwaltungsunterstützung und der technische Support, was insbesondere bei Fernstudiengängen einen besonderen Stellenwert einnimmt, konnten das Gutachtergremium überzeugen.

Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung anderer Studiengänge wurden bereits bei der Neukonzeption dieses Studiengangs berücksichtigt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die geplanten Evaluationsinstrumente sinnvoll für die Weiterentwicklung des Studiengangs sein werden. Bisher ist jedoch nicht geregelt, dass die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Digital Transformation Management“ (MBA) wird als berufsbegleitender Fernstudiengang in Teilzeit angeboten. Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. Er führt zum Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus der Zielsetzung, in diesem Studiengang fachliche, methodische und persönliche Kompetenzen zu erwerben, um sich, entsprechend des thematischen Schwerpunktes, für Managementaufgaben in der Praxis zu qualifizieren. Durch die Erstellung der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein komplexes Fachproblem, entweder aus der Forschungsarbeit der Universität oder aus dem Aufgabenspektrum des Unternehmens der Studierenden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig und zielgerichtet zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in §§ 4,4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (ZuLO) und in der Ordnung für besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang MBA Digital Transformation Management (spez.ZuLO) geregelt. Danach wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule
- eine mindestens zwölfmonatige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie, unabhängig von der Branche, Berührungen zum Thema digitale Transformation aufweist und im Rahmen eines hauptamtlich qualifizierten, ggfs. auch freiberuflichen, Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde.

- einen Nachweis über besondere Sprachkenntnisse in Englisch, nachgewiesen durch:
 - TOEFL internetbasiert 80, computerbasiert 213, papierbasiert 550 Punkte,
 - IELTS (Academic Version) 6.50 Punkte,
 - CAE/CPE Level B2/C1,
 - TOEIC, 720 Punkten „listening and reading“ und 310 Punkten „speaking and writing“Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch noch weitere, in der spez. ZuIO aufgeführte, Testverfahren anerkannt werden.

Ausländische Bewerbende erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen.

Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Das Verfahren basiert auf einem Punktesystem, das sich in die akademische Leistung im abgeschlossenen Studium (max. 6 Punkte), Dauer und Leistung einer einschlägigen Leistungs- und Berufstätigkeit (max. 4 Punkte) sowie nachgewiesenes gesellschaftlichen Engagement, Eltern- und Pflegezeiten (max. 4 Punkte) gliedert. Der Zulassungsausschuss lädt Bewerbende zur Entscheidungsfindung zu einem persönlichen Gespräch ein.

Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist im Rahmen der Zulassung durch Nachweis sicherzustellen, dass bei Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte vorliegen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erhalten Bewerbende eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit nachzuholen (s. hierzu auch § 8 Nds.StuAkkVO). Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang Digital Transformation Management wird nach erfolgreichem Abschluss der Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen. Das Studium vereint generalistisches mit strategischem Managementwissen. Neben der Erweiterung des Wissens in technologischen und betriebswirtschaftlichen Themen wird auch die persönliche Weiterentwicklung in den Blick genommen. Die Abschlussbezeichnung spiegelt wieder, dass der Studiengang gemäß der Zielsetzungen fachliche, methodische und soziale Managementkompetenzen in anwendungsorientierter Form vermittelt, ohne dabei den generalistischen Managementansatz zu vernachlässigen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Die Lernergebnisse sind outcome-orientiert formuliert. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen, mit Ausnahme des semesterübergreifenden Komplementärmoduls. Dabei handelt es sich um eine interdisziplinäre Großveranstaltung, die studiengangsübergreifend für alle Masterstudiengänge an der Professional School angeboten wird.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds.StudAkkVO)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt lt. Anlage 7c zur Rahmenprüfungsordnung (RPO) eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden zugeordnet ist. Pro Semester werden zwischen 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von einem Semester.

Die Universität stellt sicher, dass Studierende mit dem Abschluss des Masterstudiengangs in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben. Studierende, die nach einem Bachelorabschluss mit 180 oder 210 ECTS-Leistungspunkten in diesem Studiengang immatrikuliert werden, erhalten die Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Für den Erwerb zusätzlicher ECTS-Leistungspunkte zur Erfüllung der Zulassungsaufgabe wurden Leitlinien in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität erlassen. Studierende haben die Möglichkeit, sich bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte durch Berufserfahrung in Vollzeit anerkennen zu lassen und unterschiedliche Zertifikate im Umfang von 15 bis 35 ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Zudem können sie eine erweiterte Masterarbeit mit zusätzlich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkten schreiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen nationalen oder internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in den „Anrechnungsleitlinien für Studien- und Prüfungsleistungen“ geregelt. Die Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Die Anrechnung außerhochschulisch im Inland oder im Ausland erworbener Leistungen wird in den „Anrechnungsleitlinien für beruflich erworbene Kompetenzen“ beschrieben. Bei Gleichwertigkeit findet eine Anrechnung von maximal 50 % der erworbenen Kompetenzen statt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Dem Gutachtergremium wurde aber die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen zu sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende, anwendungsorientierte Masterfernstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus. Qualifikationsziel ist, nach Angabe der Universität, den Studierenden durch die Verknüpfung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene, funktional orientierte Ausbildung zu vermitteln, in der sie professionelle Handlungskompetenzen, ausgerichtet auf die Qualifikationsziele, erwerben. Sie sollen generalistisch ausgebildet werden, um in die Lage versetzt zu werden, neben Managementaufgaben auch Schnittstellenpositionen besetzen zu können, die eine ganzheitliche Betrachtungsweise einfordern. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung zum „Professional Generalist“. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auch auf der Internetseite¹ veröffentlicht.

Aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss und der Berufserfahrung, die branchenunabhängig einen direkten Bezug zu digitaler Transformation aufweisen muss, wird eine Wissensverbreiterung und -vertiefung angestrebt, mit der die Studierenden die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der digitalen Transformation definieren, voneinander unterscheiden und interpretieren können. Im Zentrum stehen der anwendungsorientierte Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen der Betriebswirtschafts- und Managementlehre einschließlich eines umfassenden Verständnisses für die ökonomischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Unternehmensführung sowie aller relevanten betrieblichen Funktionsbereiche. Um darüber hinaus wissenschaftlich fundiertes und praxisrelevantes Wissen zur digitalen Transformation aufzubauen und um den digitalen Wandel kompetent gestalten zu können, bedarf es einer Kombination aus technologischen-, strategischen- und Managementkompetenzen. Digitale Transformation ist in hohem Maße durch Interdisziplinarität geprägt, da sie alle Bereiche betrifft und verschiedenste Disziplinen miteinander verbindet. Durch die Integration

¹ <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-master-mba/digital-transformation-management.html>
(letzter Aufruf am 03.08.2021)

der Disziplinen BWL und IT wohnt dem Programm ein interdisziplinärer Ansatz inne. Wissensanwendung und Entwicklung von Handlungsweisen geschieht unter anderem durch die Bearbeitung von Case Studies. Durch diese praktische Anwendung und Umsetzung wird den Studierenden ermöglicht, sich auf differenzierte und interaktive Weise mit Lerninhalten auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus findet eine Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen statt, die für eine effektive, selbstmotivierte und sozial-kompetente Gestalterrolle in Organisationen erforderlich ist. Hierzu zählen Methoden- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur Nutzung und Mitgestaltung von Organisationsstrukturen und Netzwerken. Selbst- und Führungskompetenz, Beratungs-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit werden sowohl im Komplementärmodul als auch in integrativer Form in den fachlichen Modulen entwickelt. In Diskussionen, Präsentationen, Live-Sessions und Gruppenarbeiten fließen zum einen berufliche Erfahrungen in das Lernen ein, zum anderen werden Schlüsselkompetenzen gestärkt.

Nach Studienabschluss verfügen die Studierenden, nach Ansicht der Universität, über ein umfassendes und kritisches Verständnis auf neuestem Erkenntnisstand im gesamten Themenfeld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben. Der Persönlichkeitsentwicklung wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fernstudiums nach Ansicht des Gutachtergremiums in hinreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Hochschule unterstützt beispielweise den reflektierten Austausch der Studierenden untereinander. Die Studierenden erlernen, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Dabei werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele auf diese aufgebaut. Die Studierenden werden im gesamten Studienverlauf auf die Umsetzung ihrer Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit vorbereitet. Das Gutachtergremium hat allerdings in der Darstellung der Kompetenzziele die digitale Kompetenz als eigenständiges Qualifikationsziel vermisst. Gerade in einem Studiengang, der „digital“ im Titel führt, sollte zur Profilschärfung hier ein eigenes Kompetenzfeld ergänzt werden und nicht nur integriert in zahlreichen Modulen Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte digitale Kompetenz als eigenes Qualifikationsziel in die Studiengangsbeschreibung aufnehmen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist so ausgerichtet, dass er berufsbegleitend in drei Semestern absolviert werden kann und insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Die nachfolgende Semesterübersicht gibt einen Überblick über den Studienverlauf:

Modul	Inhalt	Semester	Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Digital Strategy & Entrepreneurship (DTM-F1)	Aktuelle Themen und Konzepte des strategischen Managements und Entrepreneurships in der digitalen Ökonomie und deren Relevanz für das Management; Digitalisierungsstrategien, kollaborative Strategien, Dynamiken digitaler Industrien, Auswirkungen digitaler Strategien auf Branchen und Geschäftsmodelle	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
Digital Innovation & Technologies (DTM-F2)	Einführung in wesentliche digitale Technologien und deren Nutzbarkeit im Unternehmenskontext; IT-Innovationsmanagement, Innovationsmethoden; Generierung von Ideen und Methoden zum strukturierten Umgang mit diesen	1.	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat	5	
Data-driven Business (DTM-F3)	Einführung in Data Science, datengetriebene Geschäftsmodelle, Business Analytics, KI, Datenmanagement, Data Governance, Datenqualität	1.	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
General Management I (DTM-F4)	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen Sales & Marketing und Business Law	1.	1 Klausur	5	
New Ways of Working (DTM-F5)	Aktuelle Entwicklungen und Trends, die in der digital geprägten Arbeitswelt zunehmend Bedeutung erhalten; Führung, Arten der (Zusammen-)Arbeit, Strukturierung der Arbeit, Organisationsstrukturen, Change-Management	2.	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
Digital Ecosystem Management (DTM-F6)	Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und Stakeholdern, digitale Plattformen und die Rolle, die diese im Unternehmenskontext einnehmen, globale Kooperation und Koordination, Unternehmensnetzwerke	2.	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
Ethics of Digital Transformation (DTM-F7)	Beherrschbarkeit und Folgenabschätzung von Innovationen, Auswirkungen der digitalen Transformation auf Arbeit, ethische Fragen zur Verantwortung bei autonomen Maschinen, Ausgrenzung von Personen(-gruppen) durch Digitalisierung, soziale sowie ökologische Folgen der digitalen Transformation	2.	1 Portfolioprüfung oder 1 Hausarbeit	5	
General Management II (DTM-F8)	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen Accounting & Controlling, Investment & Finance, Economics	2.	1 Klausur	5	
Gesellschaft & Verantwortung (K3)	Führung und Verantwortung; Veränderungen verantwortungsvoll gestalten; Ethik und Werte	1. und 2.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
Masterarbeit (DTM-MA)	Masterarbeit	3.	1 Masterarbeit	15	

Die acht fachlichen Module und das Komplementärmodul setzen kein spezifisches Vorwissen voraus und bauen nicht aufeinander auf. Sie sind in Lerneinheiten unterteilt, die eine strukturierte Erarbeitung der Modulinhalte unterstützen. Sofern aufgrund der heterogen zusammengesetzten Studierenden nicht alle über denselben Wissensstand verfügen, bietet die Universität auf der Lernplattform Moodle entsprechendes Material an, um ggf. fehlende Kenntnisse nachzuarbeiten.

In dem Studiengang werden für das Management von Organisationen relevante Themen der digitalen Transformation fokussiert. Dabei werden den Studierenden umfassende, übergreifende, analytische Managementkenntnisse vermittelt. Bei der Behandlung der Themen wird ein wirtschaftswissenschaftlicher bzw. wirtschaftsinformatischer Fokus gesetzt.

In den beiden General Management-Modulen werden den Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen für den MBA vermittelt. Sie entwickeln ein Verständnis für die Funktionsweisen der zentralen Einheiten eines Unternehmens und lernen Auswirkungen der digitalen Transformation auf diese Einheiten kennen. Die Themen Marketing & Sales, Business Law, Economics, Accounting & Controlling, Investment & Finance werden behandelt und in Beziehung zu den Auswirkungen der digitalen Transformation gesetzt. Die Studierenden lernen Marktmechanismen, Wettbewerbsverhalten und Möglichkeiten zur marktorientierten Unternehmensplanung kennen. Diese Module befähigen unter anderem dazu, aktuelle Methoden der Kostenrechnung sowie verschiedene Investitionsverfahren und Fragen der Finanzierung zu verstehen und bewerten zu können. Die Module des ersten Semesters legen auch einen Fokus auf die Vermittlung IT basierter Studieninhalte, so dass die Studierenden für technologischen Veränderungen der digitalen Transformation sensibilisiert werden. Die Module des zweiten Semesters weisen einen BWL-Schwerpunkt auf. Durch die Module „New Ways of Working“ und „Ethics of Digital Transformation“, werden wirtschaftspsychologische Aspekte thematisiert.

Das Modul „Strategy & Entrepreneurship“ wird in englischer Sprache unterrichtet. Die Abschlussarbeit kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

Das Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ begleitet die Studierenden auch anderer Studiengänge im Sinne eines wiederkehrenden Reflexionsangebotes über zwei Semester hinweg. Dadurch ist eine umfassende Verbindung der Inhalte mit allen Modulen aus dem übrigen Curriculum möglich. Die Veranstaltungen sind auf drei Termine in zwei Semestern verteilt, die in einem hybriden Format stattfinden. In diesem Modul nehmen die Studierenden an Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten teil. Im Fokus dieses Moduls steht verantwortungsbewusstes Handeln auf den Ebenen Führung, Organisation und Gesellschaft.

In ihrer Abschlussarbeit im dritten Semester bearbeiten die Studierenden komplexe und praxisnahe Aufgaben, die kreative und interdisziplinäre Lösungsansätze bedürfen und bei denen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden Anwendung finden.

In den fachspezifischen Modulen besteht, anders als im Komplementärmodul, keine Teilnahme-pflicht. Die Modulveranstaltungen werden einmal jährlich angeboten. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt multimedial. Als Lehrformate kommen unter anderem Live-Sessions, vertonte Power-Point-Präsentationen, Videos, Podcasts und Wikis zum Einsatz. Die Lernformate umfassen Skripte, Case Studies, Selbsttests, Übungsaufgaben, E-Books und Journals. Die Lehrmaterialien werden auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt und sind in der Regel in einen Pflicht- und einen weiterführenden Teil gegliedert, sodass die Studierenden nach Interesse eigenständig Themen vertiefen können.

Die Abschlussbezeichnung „MBA“ soll zum Ausdruck bringen, dass der Studiengang fachliche, methodische und soziale Managementkompetenzen in anwendungsorientierter Form vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Ver-mittlung der curricularen Lerninhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Me-thodik anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Darüber hinaus entsprechen die festgelegten Eingangsqualifikationen aus Sicht des Gutachter-gremiums den Anforderungen, um die angestrebten Qualifikationsziele des berufsbegleiteten MBA-Studiengangs zu erreichen. Gerade angesichts der zu erwartenden sehr heterogenen Zu-sammensetzung der Studierendenschaft ist es wichtig, dass in den Modulbeschreibungen Teil-nahmenvoraussetzungen für die einzelnen Module formuliert sind. Die Hochschule führt zwar Teil-nahmenvoraussetzungen für die einzelnen Module auf, recurriert in diesen jedoch hauptsächlich auf nach Möglichkeit mitzubringende Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Darüber hinaus seien alle Module unabhängig voneinander studierbar. Zur Sicherstellung eines erfolgreichen Abschlusses verweist die Hochschule zudem auf zusätzliche Lernmaterialien zur Auffrischung und Vertiefung von Grundlagenwissen auf der Moodle-Plattform. Nach Auffassung des Gutacht-ergremiums könnte die Hochschule in den Modulbeschreibungen konkreter formulieren, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme unter Hinweise auf eine geeignete Vorbereitung (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme) von den Studierenden erwartet werden, damit das bereitgestellte Material sinn-voll genutzt werden kann.

Von den eingesetzten sehr vielfältigen Lehr- und Lernmethoden zeigte sich das Gutachtergremi-um überzeugt. Sie entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifi-kationsziele erreicht werden. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studie-rendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von

Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Dies zeigt sich insbesondere durch die Verwendung von Übungen, Webinaren, Diskussionen und Case Studies.

Die Studiengangsbezeichnung ist in Bezug auf die gewählten Inhalte stimmig. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Business Administration für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung passend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte in den Modulbeschreibungen konkreter formulieren, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme unter Hinweise auf eine geeignete Vorbereitung (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme) von den Studierenden erwartet werden, damit das bereitgestellte Material sinnvoll genutzt werden kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang basiert auf einem rein digitalen Konzept, lediglich das Komplementärmodul findet in einem hybriden Format statt. Diese Präsenzveranstaltungen, die einmal pro Semester geplant sind, werden mit hohem zeitlichem Vorlauf angekündigt. Dies ermöglicht den Studierenden eine große Flexibilität im Studium. Allerdings sind sie durch das berufsbegleitende Modell gebunden. Sofern die Situation am Arbeitsplatz ebenfalls Freiräume zulässt, sind durch das zeit- und ortsabhängige Studium Auslandsaufenthalte oder Aufenthalte an anderen Hochschulen möglich. Dazu bietet das International Office für Aufenthalte an Partneruniversitäten u.a. eine Datenbank zur Verfügung. Diese Optionen werden durch das berufsbegleitende Format allerdings i.d.R. nicht wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Studiums, bei dem die Studierenden einer festen Beschäftigung nachgehen, findet ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht statt. Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Universität entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Das eingesetzte Lehrpersonal weist unterschiedliche berufliche und fachliche Hintergründe auf und stammt sowohl aus wissenschaftlich akademischen Bereichen als auch aus der Praxis. Diese Integration von Forschungs- und Anwendungsorientierung soll nach Aussage der Universität sicherstellen, dass das Programm sein Ziel erreicht, für das Feld „Digital Transformation Management“ wichtige Theorien genauso wie praktische Kompetenzen zu vermitteln. Aktuell sind sieben Lehrende, davon überwiegend hauptamtlich an der Hochschule tätige Professoren, vorgesehen, die aber noch um zwei weitere Lehrende ergänzt werden sollen.

Für das Berufungsverfahren neuer Professorinnen und Professoren sind die Regeln in der Berufsordnung für die Berufung von Professoren und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg niedergelegt. Fast alle Lehrenden des Studiengangs sind ausweislich ihrer Lebensläufe durch eine einschlägige Promotion und Forschungs- oder Lehrtätigkeiten im Rahmen einer Professur fachlich ausgewiesen. Sie verfügen über vielfältige Praxiserfahrung. Neben ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit stehen sie im Rahmen von außerhochschulischen Projekten weiterhin im engen Austausch mit der Praxis.

Die Leuphana bietet regelmäßig hochschuldidaktische Fortbildungen an. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Medieneinsatz und E-Learning. Über ein entsprechendes Know-how verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzentrum. Darüber ermöglicht die Universität kontinuierlich persönliche und fachliche Weiterqualifizierung. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement bis hin zu Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterlagen davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität bis zum Studienstart vorhanden sein wird. Zwei Module waren zum Zeitpunkt der Digitalkonferenz noch nicht endgültig besetzt bzw. zugeteilt. Da die Universität aus einem Pool verwandter Masterstudiengänge schöpfen kann und die Studiengangleitung über ein großes Netzwerk verfügt, ist das Gutachtergremium überzeugt, dass die Universität den neuen Studiengang bis zum Studienstart personell hinreichend ausstatten wird. Das Gutachtergremium begrüßt die Qualifikation des bisher vorgesehenen Lehrpersonals, das eine ausreichend wissenschaftliche und praktische Expertise aufweist. Es geht davon aus, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen während der Konferenz davon überzeugen, dass die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl- und Qualifizierung

ergreift und dem Lehrpersonal passende Angebote zur Weiterentwicklung anbietet. Es ist der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung zeitgemäß sind.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Lehrenden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengangsleitung obliegt die wissenschaftliche Leitung und damit die curriculare Umsetzung sowie strategische Ausrichtung des Studiengangs. Zusammen mit der Studiengangskoordination leitet sie die operative Steuerung und damit auch die inhaltliche, budgetäre und personelle Verantwortung aller im Rahmen des Studiengangs anfallenden Aktivitäten. Die Studiengangskoordination unterstützt die Studiengangsleitung bei der konzeptionellen Entwicklung und dem Aufbau des Studiengangs sowie bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs. Sie ist Ansprechperson für die Studierenden. Diese erfahren während des gesamten Studiums eine umfassende Betreuung in allen bürokratischen Prozessen. Dies gilt im Bewerbungsverfahren und Zulassungsverfahren, bei der Semestereinschreibung, der Registrierung von Prüfungsleistungen, Anmeldung der Masterarbeiten, Stundenplanänderungen, Notenverwaltung, aber auch in finanziellen Belangen. Während des Studiums ist die Studienkoordination neben der Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes vor allem für die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen sowie der Online-Lehre verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt sie jegliche Belange der Studierenden und bezieht diese in die langfristige Ausrichtung und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Dem Studiengang stehen die Unterstützungs- und Serviceleistungen der Professional School, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung. Die Professional School verfügt über die Abteilungen Recht und Controlling, Marketing und Unternehmenskommunikation, Qualitätsmanagement, Koordination Master-, Bachelor- und Zertifikatsprogramme und das E-Learning.

Im Fernstudiengang wird die Lernplattform Moodle eingesetzt. Dort haben die Studierenden einen audiovisuellen Zugang zu den Online-Vorlesungen, sowie auf alle anderen Materialien. Zoom ermöglicht Webinare und Online-Meetings, die von der Studiengangskoordination und einer E-Tutorin oder einem E-Tutor unterstützend mitbetreut werden.

Einmal im Semester findet eine Präsenzveranstaltung (Komplementärmodul) im Zentralgebäude auf dem Campus der Leuphana Universität in Lüneburg statt. Die Räume werden rechtzeitig für

Workshops und Konferenzen reserviert. Sie sind mit notwendigem Equipment wie Overheadprojektoren, Flipcharts, White Boards und DLPs ausgestattet.

Die Lernmaterialien werden den Studierenden auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt. Über VPN-Client ist es möglich auf lizenzierte eBooks von außerhalb des Campus zuzugreifen.

Die Leuphana Universität Lüneburg ist flächendeckend mit strukturierter Verkabelung ausgestattet, sodass in jedem Raum mindestens zwei Internetverbindungen zur Verfügung stehen. Zusätzlich zum Glasfasernetz sind alle relevanten Bereiche der Universitätsstandorte mit WLAN abgedeckt. Studierende und Lehrende können sich direkt über das Funknetz in das Campus-Netzwerk einwählen und die dort angebotenen Services und Ressourcen nutzen. Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) ist die zentrale Serviceeinheit der Leuphana Universität Lüneburg für alle Medien- und IT-bezogenen Dienste der Hochschule. Im MIZ sind Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum zu einer serviceorientierten Organisationseinheit fusioniert. Innerhalb des MIZ ist der Bibliotheksbereich für die Bereitstellung der Informations- und Literaturversorgung auf digitalen und gedruckten Medien zuständig.

Das Bibliothekssystem bietet Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen an. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände. Sollte spezielle Literatur benötigt werden, kann diese jederzeit online bestellt und ebenfalls den Studierenden und Dozierenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Leuphana Universität bietet ihren Mitarbeitenden ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW) stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar konnte sich das Gutachtergremium wegen der Digitalkonferenz keinen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort verschaffen. Aber durch die Gespräche in der Konferenz und vergleichbare Begutachtung am Standort in der Vergangenheit hat das Gutachtergremium keine Zweifel, dass die Studiengangziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden können.

Die Unterstützung der Studierenden durch das Personal der Professional School ist gewährleistet. Während der digitalen Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen Eindruck von der professionellen Organisation des Hochschulbetriebs. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Räumliche Kapazitäten für Präsenzseminare sind ausreichend vorhanden. Insgesamt gewährleisten die Gegebenheiten vor Ort das Erreichen der Studiengangsziele.

Mit Blick auf das Fernstudium sowie die Tatsache, dass die Studierenden berufstätig sind, bewertet das Gutachtergremium den Zugang zu elektronischen Datenbanken und den Umfang der zur Verfügung stehenden Lizenzen positiv. Zudem bietet die IT-Infrastruktur neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden auch Zugang zu ausreichender Fachliteratur. Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind, nach Rückgriff auf erfolgte Begutachtungen, angemessen. Weiterbildungsmöglichkeiten für Verwaltungsmitarbeiter sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 Nds.StudAkkVO\)](#)

Sachstand

Für den Studiengang existieren Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungen. Alle relevanten Informationen und Regelungen sind in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität (RPO) Studien- und Prüfungsleistungen festgehalten. Die Prüfungsleistungen sind gemäß den Angaben im Selbstbericht modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Dies gilt auch für die Abschlussarbeit.

Als Prüfungsformen kommen im Studium Klausuren, Portfolioprfungen, Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen zum Einsatz. Eine Zuordnung der Prüfung zum jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch verzeichnet. Werden zwei mögliche Prüfungsformen in einem Modul angegeben, legt der oder die Dozierende vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung verbindlich eine Prüfungsform fest. In jedem Semester wird mindestens eine Hausarbeit geschrieben, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten. Die Auswahl der Prüfungsart richtet sich nach den angestrebten Lernzielen. In einer Klausur soll in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen Probleme erkannt und Lösungswege gefunden werden. Die Portfolioprfung regt die Studierenden zur Reflexion und metakognitiven Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung an. Hausarbeiten geben die Freiheit nach eigenem Interesse, Themen aus dem jeweiligen Modul zu erforschen, zu analysieren und zu diskutieren. Re-

ferate schärfen analytische und kommunikative Fähigkeiten. Die mündlichen Prüfung soll zeigen, dass Grundstrukturen des jeweiligen Themas beherrscht und darüber Fachgespräche geführt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und praxisorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Rechtzeitig vor Semesterbeginn wird den Studierenden ein Semesterplan mit allen relevanten Prüfungs- und Nachprüfungsterminen zur Verfügung gestellt, um eine ausreichende Planung sicherzustellen. Studierende haben die Möglichkeit, sich bis zu drei Wochen vor Modulstart zu Modulen und bis zu eine Woche vor Prüfungsstart zu Prüfungen an- und abzumelden. Alle Module schließen jeweils mit einer das ganze Modul umfassenden Prüfung ab. Dies gilt auch für Teilklausuren. Hier werden innerhalb einer Klausur lediglich thematisch getrennte Leistungen abgeprüft, die in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Alle Module im ersten Semester laufen parallel. Live-Veranstaltungen finden am Wochenende und vereinzelt unter der Woche abends statt, um Überschneidungen mit beruflichen Terminen zu vermeiden. Sie werden aufgezeichnet, sodass auch Studierenden, die nicht teilnehmen können, die Veranstaltung im Nachgang zur Verfügung steht. Im Studienverlauf können Einsendeaufgaben freiwillig bearbeitet werden, während Transferaufgaben innerhalb einer bestimmten Frist bearbeitet werden müssen, um auch eine Rückkopplung an die Lehrenden und gleichzeitig eine eigene Kontrolle des aktuellen Wissensstands zu ermöglichen. Der Arbeitsaufwand wird nach jedem Modul evaluiert, um sicherzustellen, dass der geplante Workload mit der tatsächlichen Arbeitszeit übereinstimmt. Das Programm umfasst einen Workload von 1.800 Stunden, was einer wöchentlichen Belastung von ca. 25 Stunden entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit der Studiengänge als gewährleistet. Die Gespräche während der Digitalkonferenz mit Studierenden aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in vergleichbaren Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Aufgrund der fle-

xiblen Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit, zumal die Hochschule bereits Fernstudiengänge im gleichen Format durchführt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Fernstudienmodell ist bereits in einigen Studiengängen an der Leuphana Universität etabliert. Sie kann daher bereits auf Erfahrungen in der Organisation und Durchführung zurückgreifen. Die Veranstaltungen finden zweimal wöchentlich abends und an Wochenenden statt. Alle Module des ersten Semesters laufen parallel. Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden. Dazu gehören schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Das Programm basiert auf Vorlesungen, in denen Grundlagen und Anwendungsbeispiele vorgetragen werden. Begleitend auf der Lernplattform werden die Inhalte vertieft. Mit individuellen Lernfortschrittskontrollen kann der persönliche Leistungsstand ermittelt werden. Mit einem E-Portfolio dokumentieren, reflektieren und präsentieren die Studierenden ihren Lernprozess i.S. eines Lerntagebuchs. Die Präsenz im Komplementärmodul ergänzt die Fernstudienkomponente. Schließlich haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Regelstudienzeit bei Bedarf flexibel zu verlängern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudium der Hochschule ist ein traditionelles Fernstudienkonzept mit dem zentralen Lehrelement des Studienbriefs. So können Studierende zeit- und ortsunabhängig lernen. Zudem eröffnet der Fernstudienansatz das Studium einer Zielgruppe, die an klassischen Präsenzhochschulen aufgrund ihrer persönlichen Situation kaum Möglichkeiten haben, ein Studium zu absolvieren. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, gehören in erster Linie Berufstätige zu dieser Zielgruppe. Das Studienformat ermöglicht ein vielfältiges Lernen, zugeschnitten auf die persönlichen Bedürfnisse. Das Gutachtergremium begrüßt die Flexibilität für die Fernstudierenden sowie die Möglichkeit zur unproblematischen Verlängerung der Studiendauer.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Gemäß § 37 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) hat das Präsidium der Leuphana Universität eine Richtlinie zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (QE-Richtlinie) erlassen, die regelmäßigen Fortschreibungen unterliegt, zuletzt im Januar 2021. In Abschnitt 2 dieser Richtlinie ist ein umfassendes Verfahren zur Qualitätssicherung der Studienprogramme beschrieben, wonach die Studiengangsleitung gemeinsam mit den Lehrenden für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird unter Einbezug externen Sachverständigen die Programmentwicklung vorangetrieben. Hieran ist maßgeblich der Programmbeirat beteiligt, dem neben mindestens zwei Mitgliedern aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung auch mindestens ein Mitglied aus der Berufspraxis und der Studierenden angehören. Darüber hinaus werden lt. Selbstbericht (S. 18) die Inhalte der Studienhefte einschließlich der Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden mit jeder Kohorte regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Somit wird aus Sicht der Hochschule sichergestellt, dass die Anforderungen auf die Profile der Studierenden abgestimmt sind. Studierende, Dozierende, Studiengangsleitung und Studiengangskoordination befinden sich in einem kontinuierlichen Austauschprozess, der aus Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen, Qualitätszirkeln sowie aus Vor- und Nachbesprechungen von Veranstaltungen besteht. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs wird insofern Rechnung getragen, als dass bereitgestellte Fachliteratur stets den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet.

Zudem ist die Forschungsförderung ein wichtiges strategisches Ziel der Universitätsentwicklung. Mit verschiedenen Angeboten unterstützt die Universität eine Forschungskultur, z.B. in Fragen der Forschungsplanung und Qualitätssicherung, aber auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die eine Universitätskarriere anstreben. Regelmäßige Gastvorträge bieten Einblicke in die Praxis und lassen ihre praktische Relevanz in die Lehrinhalte einfließen. Neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren, virtuellen und Online-Veranstaltungen, kommen zur Anwendung und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Konzeptakkreditierung stützt sich das Gutachtergremium bei der Bewertung u.a. auf die online exemplarisch zur Verfügung gestellten Studienhefte und Lehrmaterialien. Auf dieser Basis gab es keine kritischen Anhaltspunkte, so dass sich auch auf die gleiche Qualität aller weiteren Studienhefte im Hinblick auf Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftli-

chen Anforderungen schließen lässt. Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Dieses wird u.a. durch einen intensiven fachlichen Austausch aller am Studiengang Beteiligten und einen Forschungs- wie Praxisbezug gefördert und mündet in einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Studienhefte. Das Gutachtergremium bewertet die Tatsache, dass die Universität Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Studierenden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt, als durchweg positiv.

Entscheidungsvorschlag.

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Neben dem Qualitätsmanagementsystem der gesamten Hochschule (QE-Richtlinie i.V.m. §37 NHG) erfordert die spezifische Ausrichtung berufsbegleitender Studiengänge eine entsprechend angepasste Umsetzung der einzusetzenden Instrumente und Verfahren, die durch das Qualitätsmanagement der Professional School erfolgt. Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung sind vorgesehen:

- Bewerbendenbefragungen, bei welcher der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden.
- Studieneingangsbefragungen, um Erwartungen, erste Erfahrungen sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten,
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung, schriftlich und anonym,
- im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführte institutionalisierte Qualitätszirkel (Studienprogrammbeauftragte, Fachgruppenvertretungen, Studierende), dokumentiert in Form eines Maßnahmenplans und Jahresberichts,
- onlinebasierte Workloaderhebungen, die neben quantitativen Werten auch die empfundene Belastung abbilden,
- kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und Lehrenden an die Studiengangskoordination mit Dokumentation und Weitergabe an die zuständigen Gremien,
- Abschluss- sowie Alumnibefragungen u.a. zu Zukunftsaussichten, Berufsverbleib und beruflicher Orientierung.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School gemeinsam. Die Studiengangskoordination ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen aufgrund ihrer Ansprechfunktion sowohl gegenüber den Studierenden als auch den Lehrenden in maßgeblicher

Weise beteiligt und hat die Aufgabe, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, wo möglich direkt umzusetzen und/oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Professional School. Im Evaluierungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch Referenzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Studienprogramms sowie aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um den Lehrenden eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Im Rahmen der Studienprogramme der Professional School werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation neben dieser Entwicklungsfunktion darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der externen Lehrbeauftragten genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt eine beratungsorientierte Rücksprache mit der Studiengangskoordination, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangsleitung vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags Abstand zu nehmen.

Nach Auskunft der Hochschule werden sowohl Studierende als auch Absolventinnen und Absolventen über die Plattform Moodle über die Evaluationsergebnisse informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hieran werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventinnen und Absolventen beteiligt. Das Gutachtergremium begrüßt insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Die Hochschule informiert die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse. Allerdings ist im Qualitätsmanagementkonzept nicht geregelt, dass die Beteiligten über die Ergebnisse sowie über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z.B. mögliche Anpassung des Workload innerhalb eines Moduls, Weiterentwicklung einzelner Module), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Das Gutachtergremium begrüßt diese Planung und ist der Ansicht, dass diese Evaluationsinstrumente wichtige Impulse für die Weiterentwicklung geben.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Die Universität hat nicht geregelt, dass die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Universität regelt, dass die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 Nds.StudAkkVO](#))

Sachstand

Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind dabei handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich in § 9 Abs. 1-4 RPO. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist in § 7a RPO vorgesehen. Studierenden mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können Unterstützung für einen individuellen Studienverlauf beantragen. So kann für studienbegleitende und abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium begrüßt besonders das vorhandene Gleichstellungsbüro und die daraus resultierenden Impulse und Initiativen, die dieser Thematik gerecht werden. Durch das Fernstudienformat haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren.

Das Gutachtergremium konnte hinsichtlich der Barrierefreiheit aller Räume im Rahmen der Digtalkonferenz auf Erfahrungen aus vorangegangenen Begutachtungen zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Konzeption des MBA-Studiengangs wurden Studierende vergleichbarer Studiengänge insofern einbezogen, als ihre Erfahrungen in ihrer Rolle als Gremienmitglieder oder im Rahmen anderer Lehrevaluation berücksichtigt wurden.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Selbstbericht
- Lebensläufe zweier Lehrender
- Modulhandbuch sowie
- Lehr- und Lernmaterialien.

Hierdurch konnten z.T. Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds.StudAkkVO vom 30.Juli 2019)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Martin Wetzels, Maastricht University, Professor in Marketing and Supply Chain Research

Prof. Dr. Rainer Fischer, Hochschule Offenburg, Leiter des Masterstudiengangs International Business Consulting (MBA)

Prof. Dr. Daniel Markgraf, AKAD Hochschule Stuttgart, Professor für Betriebswirtschaft, Experte für Fernstudiengänge

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Kathleen Ehrlich, Munich Re, Aktuar und Consultant, Reinsurance Development

c) Studierende

Adriana Cattiatore, Hochschule München, Studierende Entrepreneurship und Digital Transformation

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Keine Daten vorhanden, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)